

# Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft im Verein

Name des Vereins: *Deutscher Verein für Gesundheits- und Familienhilfe*

Hiermit beantrage ich:

.....  
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....  
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer Telefon/ Handy

e-mail Adresse:.....

ab dem ..... die Mitgliedschaft im o.a.Verein.

## **Auszug aus der Satzung: §2 Zweck des Vereins**

§2 Nr.1 Zweck des Vereins ist Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Erziehung, Förderung der Religion, Unterstützung hilfsbedürftiger (oder kranker) Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

*a) Sammlung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und ärztlicher Erfahrungen über die Ursachen von Krankheiten, Süchten und Beziehungsproblemen. Realisiert wird das durch die Bereitstellung einer entsprechenden öffentlich zugänglichen Ursachen-Datenbank und einer öffentlich zugänglichen Ursachen-Therapie, veröffentlicht unter der Domain [www.ursachen-therapie.de](http://www.ursachen-therapie.de).*

*b) Durchführen von Maßnahmen (Schulungen, Kurse, Beratungen) zur Vermeidung gesundheitlicher und zwischenmenschlicher Probleme und Maßnahmen zur Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Heilungsprozesses.*

Ich erkenne die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

(Hinweis: Die vollständige Satzung senden wir Ihnen auf Wunsch gern per e-mail zu.)

## **Mitgliedsbeitrag:**

Nach Aufnahme in den Verein wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 39,- € fällig. Zur vereinfachten Zahlung beauftrage ich meine Bank mit einem Dauertüberweisungsauftrag. Als jährlichen Überweisungstag wähle ich den Tag der ersten Beitragszahlung.

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß Bundesdatenschutzgesetz bin ich einverstanden.

.....  
Unterschrift Antragsteller/in

Schicken Sie bitte den unterschriebenen Antrag per e-mail an [info@ursachen-therapie.de](mailto:info@ursachen-therapie.de) oder per Fax an die Nummer: 03504 61 03 87 oder mit der Post an den DVGF, An der Lockwitz 62, 01768 Glashütte.

Anlage: Feststellungsbescheid des Finanzamts Freital über die Gemeinnützigkeit des Vereins

Finanzamt Freital

Steuernummer 206 / 141 / 06876

Finanzamt Freital  
Coschützer Str. 8-10 | 01705 Freital

Deutscher Verein für  
Gesundheits- und  
Familienhilfe  
An der Lockwitz 62  
01768 Glashütte

Ort, Datum  
Freital, 05 MAI 2015

Anschrift

01705, Freital, Coschützer Str. 8-10

Postfach	Telefon	App.
	0351 6478	266

Auskunft erteilt	Zimmer-Nr.
Herr Voigtmann	336

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die ge-  
sonderte Feststellung der Einhaltung der sat-  
zungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§  
51, 59, 60 und 61 AO**

Zutreffendes ist  angekreuzt

## A. Feststellung

Die Satzung der Körperschaft  
Deutscher Verein für Gesundheits- und Familienhilfe, An der Lockwitz 62, 01768 Glashütte  
in der Fassung vom 17. April 2015 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61  
AO.

## B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.  
Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).  
Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.  
Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.  
In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.  
Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.  
Der Einspruch ist beim Finanzamt Freital schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.  
Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.